

SATZUNG

des gemeinnützigen Vereins

Freunde der „Kronberg Academy“ e.V.

Fassung vom 26. April 2022

Präambel

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen

Freunde der „Kronberg Academy“ e.V.

Er ist im Vereinsregister Amtsgericht Königstein einzutragen. Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung sowie der Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der „Kronberg Academy Stiftung“ (im folgenden KA-Stiftung). Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- a) öffentliche Veranstaltungen, Vorträge über Kammermusik, Gespräche mit Künstlern.
- b) Förderung der „Kronberg Academy Stiftung“ durch materielle und ideelle Unterstützung bei der Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke, insbesondere Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck soll in Arbeitsteilung mit der KA-Stiftung verwirklicht werden, vornehmlich durch werbende und einwerbende Tätigkeit für und Weitergabe von Mitteln an die KA-Stiftung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein als

- a) Einfache Mitglieder (Studenten, Einzelmitglieder, Partnermitglieder, Familienmitglieder)
- b) Fördernde Mitglieder (Einzelmitglieder, Partnermitglieder, Familienmitglieder)
- c) Donatoren (Einzelmitglieder, Partnermitglieder, Familienmitglieder)
- d) Firmenmitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Einfache Mitglieder leisten den einfachen Mitgliedsbeitrag. Fördernde Mitglieder unterscheiden sich von einfachen dadurch, dass sie einen höheren Mitgliedsbeitrag leisten. Firmenmitglieder leisten einen besonderen unterstützenden Mitgliedsbeitrag. Donatoren sind fördernde Mitglieder, die sich neben ihrem Mitgliedsbeitrag zu einer jährlichen Spende in *einer vom Vorstand vorgegebener Höhe* verpflichten. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Zusammenarbeit mit der Kronberg Academy Stiftung findet unter anderem in der Weise statt, dass die jeweiligen Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen der jeweils anderen Institution teilnehmen. Sie werden vom Vorstand dazu eingeladen, können eigene Tagesordnungspunkte vorschlagen und vertreten, und sie erhalten eine Abschrift des Protokolls.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod,
2. durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, der dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September mitzuteilen ist,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, der eines Beschlusses mit 2/3 Mehrheit bedarf, und zwar insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie:
 - a) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen mehr als sechs Monate rückständig sind und Zahlung nach erneuter Mahnung nicht binnen 14 Tagen erfolgt ist,
 - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung beschließt der Vorstand jeweils mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres, sofern möglich im Abbuchungsverfahren zu entrichten.

§ 5 VERWENDUNG VON VEREINSMITTELN

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke unter Einschluss angemessener Aufwendungen für Verwaltung und künstlerische Planungen verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND BESCHLUSSFASSUNGEN

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen (Poststempel oder vergleichbarer Versendungsnachweis) einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und insbesondere des Schatzmeisters,
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl von zwei Kassenprüfern,
6. Satzungsänderungen,
7. Entscheidung über eingereichte Anträge,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, jedoch kann der Vorstand Gäste zulassen.

Abweichend von § 32 Absatz I Satz I des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitgliederversammlung nicht als Präsenzveranstaltung (Präsenz-Mitgliederversammlung) stattfindet, die Mitglieder stattdessen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen sowohl für Präsenz-Mitgliederversammlungen als auch für Online-Mitgliederversammlungen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder, die nicht an der betreffenden Mitgliederversammlung teilnehmen, ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb einer in der Einladung festzusetzenden Frist abgeben können.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Über außerhalb von Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, zu unterschreiben ist.

§ 9 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit eine Erweiterung des Vorstandes durch zusätzliche Beisitzer beschließen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils einzeln mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass auch en bloc abgestimmt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Ebenfalls auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung schriftliche Stimmabgabe beschließen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Vorstand im Sinne des BGB sind nur der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Durch sie wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel mit einer Frist von acht Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt telefonische Ladung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Die Sitzungen des Vorstands finden am Sitz des Vereins oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebendem Tagungsort in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sitzungen des Vorstands können jedoch auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass

einzelne Vorstandsmitglieder im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Telefon- bzw. Videokonferenz bzw. Telefon- oder Videoübertragung erfolgen kann.

Über die Vorstandssitzung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und ggf. dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Beschlussfassungen des Vorstands sind auch außerhalb von Vorstandssitzungen möglich, wenn

- a) alle Mitglieder des Vorstands in Textform beteiligt wurden,
- b) bis zu dem vom Vorstandsvorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Über außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, zu unterschreiben ist.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 KASSENPRÜFER

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann zur Behandlung und Erledigung von Sonderaufgaben Ausschüsse bilden, denen stets ein Vorstandsmitglied angehören soll. Die Ausschüsse haben dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Arbeit Bericht zu erstatten. Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse werden vom Vorstand festgelegt.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN; AUFLÖSUNG DES VEREINS

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Kronberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke, vornehmlich zur Förderung der Musik zu verwenden hat.